

# **BVGer E-4169/2014 vom 3. Dezember 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4169\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4169_2014)

FR: TAF E-4169/2014 du 3 décembre 2015

IT: TAF E-4169/2014 del 3 dicembre 2015

## **Regeste**

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide des SEM (beziehungsweise des BFM), mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (vgl. dazu Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Sofern das VGG oder die jeweilige Spezialgesetzgebung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), zumal er als Gastgeber der Gesuchstellenden in eigenem Namen gegen die ablehnenden Visa-Entscheide der Botschaft Einsprache erhoben hat und Adressat des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz ist (vgl. BVGE 2014/1 E. 1.3). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

In der Eingabe vom 24. März 2015 beziehungsweise der als Beilage eingereichten E-Mail wird ein Kind namens "K.\_\_\_\_\_" erwähnt. Laut diesen Eingaben, würde es sich um eine Schwester von G.\_\_\_\_\_ handeln, die jedoch weder im ursprünglichen Gesuch noch im Verlaufe des Verfahrens erwähnt wurde. Auf der anderen Seite geht aus den Akten hervor, dass die Gesuchstellenden E.\_\_\_\_\_ und seine Ehefrau F.\_\_\_\_\_ ein Kind erwarteten, wobei unklar ist, ob dieses inzwischen geboren wurde. Ein Einbezug kann demzufolge im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht erfolgen; die Einreichung eines allfälligen nachträglichen Gesuchs bleibt den Gesuchstellenden vorbehalten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

### **E. 3**

Dem angefochtenen Entscheid liegen Gesuche um Erteilung von Schengen-Visa sowie Visa aus humanitären Gründen zugrunde. Auch wenn die Gesuche um Erteilung der Visa nicht in dieser Reihenfolge eingereicht wurden, so hat sich die Prüfung der Sache gleichwohl nach dieser Abfolge zu richten, welcher auch die Vorinstanz im Rahmen des angefochtenen Entscheids gefolgt ist. Die im AuG (SR 142.20) und seinen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen über das Visumsverfahren und über die Ein- und Ausreise gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (Art. 2 Abs. 2 bis 5 AuG).

#### **E. 4.1**

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise, noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht verpflichtet, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. BVGE 2009/27 E. 3 m.w.H.; BVGE 2014/1 E. 4.1).

#### **E. 4.2**

Angehörige von Drittstaaten (d.h. Staaten, die nicht Teil des Schengen-Raumes sind), die in die Schweiz beziehungsweise den Schengen-Raum einreisen wollen, müssen für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten über ein für den Grenzübertritt gültiges Reisedokument, ein Visum und die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Ferner müssen sie den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen und für die fristgerechte Wiederausreise Gewähr bieten. Sie dürfen keinem Einreiseverbot unterliegen und es darf keine Gefahr von ihnen für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats ausgehen (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG; Art. 2 VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Schengener Grenzkodex; Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c und Art. 21 Abs. 1 Visakodex).

#### **E. 4.3**

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann der betroffene Mitgliedstaat in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilen, namentlich aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen (Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex; Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex).

#### **E. 4.4**

Gemäss Art. 2 Abs. 4 VEV können das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das SEM im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einzelfall eine Einreise für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler oder internationaler Verpflichtungen bewilligen (Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex).

### **E. 5**

Die Gesuchstellenden unterliegen als syrische Staatsangehörige der Visumpflicht (Art. 4 VEV mit Verweis auf Anhang I der Verordnung [EG] Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der

Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21. März 2001, zuletzt geändert durch Verordnung [EU] Nr. 610/2013, ABl. L 182 vom 29. Juni 2013). Der zentrale Vorbehalt der Vorinstanz gegen die Erteilung ordentlicher Besucher-Visa, dass nämlich nicht darauf geschlossen werden könne, die Gesuchstellenden würden nach Ablauf der maximalen Visa-Dauer von 90 Tagen die Schweiz respektive den Schengen-Raum anstandslos verlassen und wieder in ihre Heimat zurückkehren, kann auch auf Beschwerdestufe nicht entkräftet werden. Aufgrund des in Syrien herrschenden Bürgerkrieges kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Gesuchstellenden gedenken, vor Ablauf der Visa aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen. Die Erteilung eines Visums mit Gültigkeit für den gesamten Schengen-Raum fällt demnach nicht in Betracht. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht auch die Erteilung eines Einreisevisums in die Schweiz aus humanitären Gründen abgelehnt hat. 6.1 Vorab ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass die inzwischen vollumfänglich aufgehobene Ausnahmeregelung für syrische Familienangehörige, mit welcher aufgrund der Lage in Syrien für Personen mit Verwandten in der Schweiz aus humanitären Gründen von den ordentlichen Einreisevoraussetzungen abgewichen wurde, nicht zur Anwendung gelangt, da die Gesuchstellenden in keinem in der Weisung umschriebenen Verwandtschaftsverhältnis zum Beschwerdeführer stehen und zudem die Visaanträge nach der Aufhebung der Weisung am 29. November 2013 eingereicht wurden. 6.2 Weiter kann, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt sind, gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, indem der Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gestattet. Die Möglichkeit einer Visumserteilung aus humanitären Gründen hat für die Schweiz an Bedeutung gewonnen, da mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359) die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben wurden. Da im Einzelfall jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen, die Schutz vor asylrechtlicher Verfolgung geltend machen, bei den Schweizer Vertretungen vorsprechen und um die Einreise in die Schweiz ersuchen, wurde in Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV die Möglichkeit verankert, aus humanitären Gründen und mit Zustimmung des SEM ein Einreisevisum zu erteilen. Zwecks Konkretisierung dieser Bestimmungen wurde am 28. September 2012 vom EJPD in Absprache mit dem EDA die Weisung Nr. 322.126 "Visumsantrag aus humanitären Gründen" erlassen (vgl. überarbeitete Version Weisung des BFM vom 25. Februar 2014). Wird einer Person auf dieser Grundlage ein humanitäres Visum erteilt, so hat sie nach ihrer Einreise in die Schweiz ein Asylgesuch einzureichen. Falls die Person dies unterlässt, hat sie die Schweiz nach drei Monaten wieder zu verlassen. Der Bundesrat hielt dazu in seiner Botschaft fest, einfachere Verfahrensabläufe im Vergleich zum aufgehobenen Asylverfahren bei einem Asylgesuch im Ausland bestünden insbesondere aus dem Grund, dass keine asylverfahrensrechtliche Befragung der gesuchstellenden Person stattzufinden habe (vgl. dazu Botschaft vom 26. Mai 2010, BBl 2010 S. 4490, 4519 f.). 6.3 Gemäss der erwähnten Weisung vom 28. September 2012 beziehungsweise der überarbeiteten Fassung vom 25. Februar 2014 kann ein Visum aus humanitären Gründen erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalles offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist; die betroffene Person muss sich in

einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Gesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht. Die damit definierten Einreisevoraussetzungen sind restriktiver gefasst als bei den altrechtlichen Asylgesuchen aus dem Ausland, auch wenn bereits im Falle von Asylgesuchen aus dem Ausland Einreisebewilligungen nur sehr zurückhaltend erteilt wurden (vgl. dazu BVGE 2011/10 E. 3.3). Auf diese Stossrichtung wurde vom Bundesrat im Rahmen seiner Botschaft zur vorgenannten Asylgesetzrevision ausdrücklich hingewiesen (vgl. Botschaft vom 26. Mai 2010; BBl 2010 S. 4468, 4490 und 4520). Auf der anderen Seite versteht es sich von selbst, dass im Falle eines Visums aus humanitären Gründen, welches nur bei Vorliegen einer beachtlichen unmittelbaren und ernsthaften konkreten Gefahr erteilt wird, die Einreisevoraussetzung entfällt, wonach die betroffene Person die rechtzeitige Wiederausreise aus der Schweiz zu belegen hat. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die Person ein Asylgesuch einreicht, sobald sie sich in der Schweiz befindet, ansonsten sie die Schweiz innert 90 Tagen wieder zu verlassen hätte.

#### **E. 7.1**

Vorauszuschicken ist, dass sich die Vorinstanz argumentativ auf die Weisung vom 25. Februar 2014 bezieht, welche den offenen Begriff "humanitäre Gründe" als eine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefährdung an Leib und Leben konkretisiert. Bei dieser Weisung handelt es sich um eine vollzugslenkende Verwaltungsverordnung, welche als solche für das Gericht grundsätzlich nicht verbindlich ist. Sie ist gleichwohl zu berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässt. Das Gericht weicht in solchen Fällen daher nicht ohne triftigen Grund von der Weisung ab (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil BVGE D 2872/2014 vom 10. Februar 2015, E. 7.2, m.w.H.). Die Weisung "Visumsantrag aus humanitären Gründen", die den Begriff "humanitäre Gründe" in wörtlicher Übereinstimmung mit der Botschaft (BBl 2010 4490) definiert, erfüllt grundsätzlich diese Voraussetzung, so dass sie vom Gericht einzelfallbezogen als sachgerechte Konkretisierung der humanitären Gründe Berücksichtigung findet.

#### **E. 7.2.1**

Die Vorinstanz hat die Schilderungen des Beschwerdeführers, wonach sich die Gesuchstellenden derzeit in Syrien befinden, nicht in Zweifel gezogen. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat keine Veranlassung an der Glaubhaftigkeit dieser Angabe zu zweifeln. Vielmehr bestehen Anzeichen dafür, dass die Gesuchstellenden, welche in Syrien der Minderheit der Christen angehören und sich im (...) der Hauptstadt gelegenen Vorort L. \_\_\_\_\_ aufhalten, in ihrem Heimatland gefährdet sein könnten.

#### **E. 7.2.2**

Bezüglich der aktuellen Lage in Syrien hielt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.3 ff. (als Referenzurteil publiziert) fest, dass die Situation in Syrien anhaltend instabil und in stetiger Veränderung begriffen sei. Angesichts

des Scheiterns aller bisherigen Bemühungen um eine Beilegung des Konflikts seien zum heutigen Zeitpunkt keinerlei Anzeichen für eine baldige substantielle Verbesserung der Lage erkennbar. Im Gegenteil sei davon die Rede, dass sich die Situation zunehmend und in dramatischer Weise weiter verschlechtere. Ebenso sei in keiner Weise abzuschätzen, ob eine Beibehaltung oder eine (wie auch immer beschaffene) Änderung des bisherigen staatlichen Regimes zu erwarten sei. Dabei sei ebenfalls als vollkommen offen zu bezeichnen, in welcher Weise ethnische, religiöse und/oder politische Zugehörigkeiten im Rahmen einer künftigen Herrschaftsordnung eine Rolle spielen würden. Angesichts der Unübersichtlichkeit und Volatilität der Lage in Syrien beruhe jede Beurteilung der geltend gemachten Vorbringen lediglich auf einer momentanen Faktenlage, deren Gültigkeit bereits innert vergleichsweise kurzer Zeit wieder hinfällig sein könne.

### **E. 7.2.3**

Die Beschwerdeführenden gehören der christlichen Minderheit in Syrien an. In diesem Zusammenhang ist vorzuschicken, dass, anders als die Begründung der vorinstanzlichen Verfügung dies glauben lässt, es zur Annahme einer Gefährdung, die ein humanitäres Visum zu begründen vermag, keiner Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG bedarf. In Bezug auf die gegenwärtige Lage der Christen in Syrien hält Open Doors in einer Gefährdungsanalyse vom Juni 2013 fest, dass Christen aufgrund der geographischen Lage ihrer Hauptsiedlungsgebiete (in und rund um Aleppo sowie Damaskus und in den südlichen Teilen von Homs nahe der Grenze zum Libanon) besonders gefährdet seien (vgl. World Watch Monitor [Open Doors International], Vulnerability Assessment of Syria's Christians, Juni 2013), weil diese Gebiete in strategisch wichtigen Orten des Landes liegen würden (vgl. Newsweek, The New Exodus: Christians Flee ISIS in the Middle East, 26. März 2015). Die Lage religiöser Minderheiten - wie etwa diejenige der Christen - hänge massgeblich davon ab, wer die Region kontrolliere, in der sie sich aufhalten würden (vgl. Deutscher Bundestag, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Strasser: Religiöse Minderheiten gefährdet, 5. November 2014). Die Tatsache, dass die zentralsyrische Stadt Palmyra (Tadmur) mittlerweile in den Händen des IS sei, zeige, wie dynamisch die Lage in Syrien nach wie vor sei (vgl. The New York Times, ISIS Fighters Seize Control of Syrian City of Palmyra, and Ancient Ruins, 20. Mai 2015). Sodann seien Christen insbesondere in politischen Umbruchsituationen zur Zielscheibe von Gewalt geworden; dabei würden sie Anhängern der Opposition als Sündenböcke der Politiken gescheiterter autoritärer Staaten dienen (vgl. German Institute of Global and Area Studies [GIGA] - Institut für Nahost-Studien, Zur Lage der Christen im arabischen Nahen Osten, 2012). Das Wall Street Journal spricht von einer Dynamik, welche dazu führe, dass Christen in Syrien als regierungstreu gelten und daher von oppositionellen Kräften bedroht würden, und weist auf das Dilemma hin, in das Angehörige von religiösen oder ethnischen Minderheiten allgemein sowie die syrischen Christen im Speziellen geraten würden (vgl. The Wall Street Journal, Christians in Homs, Syria, Grieve on Easter as Battles Rage, 20. April 2014). Gemäss dem U.S. Department of State würden viele Christen bedroht, wenn sie sich der Opposition nicht anschliessen, und seien zudem als vermeintliche Regierungsanhänger vertrieben respektive getötet worden (vgl. U.S. Department of State, Religious Minorities in Syria: Caught in the Middle, 25. Juni 2013). Weiter hält Petra Becker in Bezug auf Christen, die innerhalb der syrischen Grenzen vertrieben wurden oder geflohen sind, in einem im Mai 2014 publiziert Bericht fest, dass insgesamt vor allem diejenigen Christen das Land verlassen würden, die es sich finanziell leisten und ins westliche Ausland emigrieren könnten. Wem diese Möglichkeit nicht offenstehe, flüchte

von einem Stadt- oder Landesteil in den nächsten, je nachdem, wo die Lage gerade am wenigsten gefährlich sei, oder kehre notgedrungen in sein Haus zurück, wenn ihm das Geld ausgehe (vgl. Petra Becker, Stiftung Wissenschaft und Politik [SWP], Zwischen Autokratie und Dschihadismus: Syriens Christen hoffen auf die Umsetzung von Genf I, Mai 2014). Gemäss La Voix de la Russie seien seit April 2013 geschätzte 300'000 syrische Christen ins Ausland geflohen, wobei bereits im Dezember 2013 von 450'000 geflohenen syrischen Christen ausgegangen werde (vgl. La Voix de la Russie, R. Khoury: Les chrétiens de Syrie ont un avenir !, 4. März 2014; Frankfurter Allgemeine Zeitung, Weihnacht ohne Hoffnung, 23. Dezember 2013). Dies habe dazu geführt, dass Syrien auf dem Weltverfolgungsindex der Organisation Open Doors einen Spitzenplatz belegt (vgl. Portes Ouvertes, Index Mondial de Persécution - Les 50 pays où être chrétien coûte le plus. La persecution des chretiens dans le monde 2014, Januar 2014). Ferner seien gemäss Syria Deeply Entführungen zu einem regelmässigen Ereignis geworden, seit der sogenannte IS Teile des Nordostens Syriens kontrolliere. Open Doors berichtet, dass Christen oft entführt würden, weil sie den Ruf hätten, reich zu sein und die Regierung zu unterstützen (vgl. Open Doors, World Watch Country Profiles 2015 - Syria, undatiert). Ausserdem sei die christliche Gemeinschaft im Syrienkonflikt zum Ziel jihadistischer Gruppen geworden (Syria Deeply [New York], Kidnapped Christians, Local Priests Become Targets of Jihadi Groups, 14. Oktober 2014). Daneben führt das UN Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) in seinen Risikoprofilen Angehörige religiöser ethnischer Gruppen - namentlich Christen - an (vgl. UNHCR, International Protection Considerations with regard to people fleeing the Syrian Arab Republic, Update III, 27. Oktober 2014). Die British Broadcasting Corporation (BBC) informierte im Februar 2015 darüber, dass der sogenannte IS in der letzten Ausgabe des Magazins "Dabiq" die Christen zu den Hauptfeinden erklärt habe, indes die Deutsche Welle (DW) festhält, dass islamische Extremisten bereits heute gezielt Christen verfolgen würden (vgl. BBC, Islamic State's position on Christians, 27. Februar 2015; DW, Syrian Christians fear Islamist rebels, 13. Dezember 2013). Christian Solidarity Worldwide (CSW), eine Organisation, die sich auf die Lage von Christen weltweit spezialisiert hat, berichtete im März 2014 von einer zunehmenden Verfolgung von Christen durch "Islamist jihadi groups" (vgl. CSW, Syria: Abducted Maaloula nuns released in prisoner exchange, 10. März 2014). Gemäss Portes Ouvertes (Open Doors) seien die Gräueltaten, welche an Christen verübt würden, noch nie so zahlreich gewesen wie heute (vgl. Portes Ouvertes, a.a.O.). Zwar räumt ein Bericht der WDDB (Wissenschaftliche Dienste [Deutscher Bundestag]) ein, dass Christen keineswegs die einzigen Opfer der zunehmenden Gewalt im Land seien. Dennoch sei ihre Lage als prekär zu bezeichnen. Als einzige nicht-muslimische Glaubensgruppe würden sie von allen Konfliktparteien gleichermassen der Kollaboration mit dem jeweiligen Gegner verdächtigt und würden somit Gefahr laufen, infolge ihrer Religion zwischen den sich verhärtenden Fronten aufgerieben zu werden. Seit Herbst 2012 würde die christliche Zivilbevölkerung ausserdem von beiden Seiten als Geiseln genommen (vgl. WDDB, Aktueller Begriff - Die Lage der Christen in Syrien, 18. März 2013). Im jüngsten Report der UN Commission of Inquiry on Syria wird darauf verwiesen, dass Experten vor einer weiteren Intensivierung des Konflikts in Syrien warnten und vor diesem Hintergrund festgehalten, insbesondere die Terrorgruppen Jabhat Al-Nusra und sogenannter Islamischer Staat würden unter Verwendung brutalster Methoden fortfahren, Übergriffe auf die Zivilbevölkerung, wobei insbesondere religiöse und ethnische Minderheiten betroffen seien, zu verüben (vgl. UN General Assembly, 10th Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic [A/HRC/30/48], 13. August 2015). In

der syrischen Hauptstadt Damaskus gilt die Situation für Christen zwar durch die starke Präsenz syrischer Sicherheitskräfte grundsätzlich als stabiler als in anderen Regionen des Landes. Trotzdem komme es immer wieder zu Anschlägen oder Angriffen, die auch die christlichen Stadtteile betreffen. Die Irish Times berichtete im Juli 2014 von Rebellenangriffen auf christliche Quartiere in den Teilen von Damaskus, die durch die Regierungskräfte kontrolliert würden (vgl. The Irish Times [Dublin], Christian militias lend muscle to Syrian regime in ongoing battle against rebels, 9. Juli 2014). Nachdem Anfang Mai 2015 im Stadtteil Rukn ad-Din ein Selbstmordanschlag verübt worden sei, seien die Sicherheitsvorkehrungen verschärft worden (vgl. ARA News, Syrian regime conducts new security measures in Damascus, 8. Mai 2015). Der UN-Sicherheitsrat schreibt in einem Bericht von Ende Mai 2015, dass schwere Kämpfe in und um Damaskus im April 2015 weitergehen würden (vgl. UN Security Council, Implementation of Security Council resolutions 2139 [2014], 2165 [2014] and 2191 [2014; S/2015/368], 22. Mai 2015). Es sei allerdings nicht immer möglich, politisch und ethnisch motivierte kriminelle Akte zu unterscheiden (vgl. Christopher Phillips, Sectarianism and conflict in Syria, in: Third World Quarterly, 36 [2], 2015, S. 357). Auch innerhalb der Provinz Damaskus ist ferner von einer unterschiedlichen Lage auszugehen, je nach Gebiet. Der Stadtteil Jaramana grenzt südöstlich an die Altstadt Damaskus und östlich direkt an von oppositionellen Gruppierungen, wie besetzte Quartiere. Wie der ebenfalls christlich geprägte Stadtteil Bab Touma ist Jaramana seit mehr als zwei Jahren Angriffsziel von Raketen- und Bombenangriffen seitens verschiedener Rebellengruppen (und eine Beruhigung der diese hielten an (vgl. UN General Assembly, 10th Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic [A/HRC/28/69], 5. Februar 2015). Zusammenfassend ist vor dem umschriebenen Hintergrund festzuhalten, dass es zwar nicht immer möglich zu sein scheint, festzustellen, ob es sich bei den jeweiligen Angriffen oder Übergriffen auf Christen in Syrien, speziell in Damaskus um religiös motivierte Gräueltaten handelt (was im Rahmen einer allfälligen Gewährung eines humanitären Visums grundsätzlich auch nicht vorausgesetzt ist). Unbestrittenermassen ist die Lage der Christen als religiöse Minderheit jedoch als besonders prekär zu bezeichnen, zumal sie von verschiedenen Seiten unter Druck geraten, im Fokus der Konfliktparteien stehen und Opfer von Gewaltakten - insbesondere durch islamische Extremisten - werden.

#### **E. 7.2.4**

Zur geschilderten schwierigen Lage der Christen in Syrien kommt im vorliegenden Einzelfall hinzu, dass die Gesuchstellenden sich in L. \_\_\_\_\_ aufhalten, (...) einem Stadtteil, der inzwischen unmittelbar an Rebellengebiet grenzt und seit über zwei Jahren Ziel von willkürlichen Angriffen durch bewaffnete Regierungsgegner ist. Ferner handelt es sich bei den Gesuchstellenden unter anderem um ein (...) Kind, einen über [älteren] Mann sowie eine (...)schwängere Frau, deren psychischer Zustand nicht stabil sei, zumal sie bereits einen Fötus aufgrund einer Autosprengfalle im Quartier verloren habe, wobei das Baby inzwischen geboren sein dürfte. Sodann leidet gemäss Angaben seines Vaters der (...) G. \_\_\_\_\_ an der (...) Kinderkrankheit (...). Bereits in der Einsprache wurde ausgeführt, dass das Kind einer dringenden, medizinischen Behandlung, die es vor Ort nicht erhalten könne, bedürfe. Auch sei der psychische Zustand von G. \_\_\_\_\_ durch die prekäre Situation noch verstärkt negativ beeinflusst worden: Er habe einzelne Körperteile beziehungsweise Überreste von Menschen im Bezirk gesehen und verlasse die Zimmerecke aufgrund der Angst, eine Bombe könnte explodieren respektive eine Rakete könnte die Familie treffen und sie auslöschen, kaum. Aufgrund der oben umschriebenen Lage,

insbesondere der Lage in L. \_\_\_\_\_, erscheint das Vorbringen, wonach das pflegebedürftige Kind keinen Zugang zur benötigten medizinischen Versorgung habe, plausibel.

#### **E. 7.2.5**

Das Argument der Vorinstanz, die Gesuchstellenden könnten sich erneut in den Libanon und somit einen Drittstaat begeben, wo sie sich beim UNHCR registrieren lassen könnten, überzeugt vor den folgenden Überlegungen nicht: Die Schweizer Vertretung in Damaskus wurde anfangs 2012 geschlossen. Der Libanon hat seine Grenzen für Flüchtlinge aus dem benachbarten Syrien offiziell im Januar 2015 weitgehend abgeriegelt; entsprechende Verschärfungen der Einreisebestimmungen waren aber bereits im Herbst 2014 vorgenommen worden. Syrische Staatsangehörige durften nur noch mittels Einladung einer Botschaft und lediglich für die (damals verlängerbare) Dauer von 48 Stunden in den Libanon einreisen (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E 271/2015 vom 18. Mai 2015 E. 6.5.2, m.w.H.). Aus dem Umstand, dass sich die Gesuchstellenden vorübergehend in einen Drittstaat begeben mussten, um ihre Gesuche um Visa zu stellen (wobei zunächst der Beschwerdeführer aus der Schweiz ein Gesuch für sie gestellt hatte), und anschliessend mangels eines legalen Aufenthaltsstatus sowie finanzieller Ressourcen umgehend wieder nach Syrien zurückgekehrt sind, kann nichts zu ihren Ungunsten abgeleitet werden. Die Prüfung der Erteilung eines humanitären Visums umfasst nämlich einzig die Frage, ob im konkreten Einzelfall eine aktuelle Gefährdung vorliegt. Zudem ist - wie in E. 7.2.2 - die Lage in Syrien angesichts des Bürgerkrieges instabiler, unübersichtlicher und stetiger Veränderung unterworfen, weshalb lediglich der vorliegende Zustand ausschlaggebend sein kann. Die Vorinstanz könnte überdies aufgrund der derzeitigen Lage mit der Argumentation, syrische Gesuchstellende müssten ihr Gesuch auf der Botschaft in Beirut einreichen und könnten in der Folge im Libanon verbleiben beziehungsweise dort Schutz finden, gar keine Visa aus humanitären Gründen ausstellen, womit die Möglichkeit dieser Art der Visumsausstellung ausgehöhlt würde. Ohnehin vermag die Schlussfolgerung, wonach eine Wiedereinreise ins Heimatland zum Vornherein gegen eine aktuelle Gefährdungssituation spreche, in ein einer derart pauschalen und unumstösslichen Form nicht zu überzeugen (vgl. hierzu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E 6862/2013 vom 31. Dezember 2013 E. 6.7.2).

#### **E. 7.3**

Vorliegend ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung des in Syrien herrschenden bewaffneten Konflikts sowie der individuellen Faktoren (namentlich Aufenthaltsort, religiöse, soziale, gesundheitliche und auf das Kindeswohl bezogene Aspekte) eine gegenwärtige unmittelbare Gefährdung der Gesuchstellenden als gegeben zu erachten. Nach dem Gesagten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Unrecht die Erteilung humanitärer Visa verweigert hat.

#### **E. 8.1**

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Entscheid des BFM vom 14. Juli 2014 aufzuheben ist. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den Gesuchstellenden die Einreise in die Schweiz gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen betreffend Visumserteilung aus humanitären Gründen zu bewilligen.

#### **E. 8.2**

Im Übrigen ist dem Beschwerdeführer der im vorinstanzlichen Verfahren einbezahlte Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 150.- zurückzuerstatten.

**E. 9.1**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind keine Kosten aufzuerlegen.

**E. 9.2**

Im Weiteren ist trotz Obsiegens keine Parteientschädigung auszurichten, da davon auszugehen ist, dass dem durch seine Tochter vertretenen Beschwerdeführer keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten erwachsen sind (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.